



3.3.2.1 Nach der Rechtsprechung kann das Gericht Verordnungen des Bundesrates (oder - im Rahmen zulässiger Subdelegation - des Departements) grundsätzlich auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen. Bei unselbständigen (nicht direkt auf Verfassung abgestützten Verordnungen) geht es in erster Linie darum zu beurteilen, ob sie sich im Rahmen der Delegationsnorm halten. Besteht ein sehr weiter Spielraum des Ermessens für die Regelung auf Verordnungsebene, muss sich das Gericht auf die Prüfung beschränken, ob die umstrittenen Vorschriften offensichtlich aus dem Rahmen der im Gesetz delegierten Kompetenzen herausfallen oder aus anderen Gründen gesetzes- oder verfassungswidrig sind. Es kann jedoch sein eigenes Ermessen nicht an die Stelle desjenigen des Bundesrates oder des Departements setzen, und es hat auch nicht die Zweckmässigkeit zu untersuchen (BGE 131 V 14 Erw. 3.4 und 3.4.1 mit Hinweisen).

3.3.3.1 Art. 9 Abs. 2 HVI ist insofern bundesrechtskonform, als die Ermächtigung des Eidgenössischen Departements des Innern zur Festsetzung von Beiträgen an die Kosten für Dienstleistungen Dritter auf zulässiger Gesetzesdelegation beruht (Art. 21 bis Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 14 lit. c IVV). In Art. 14 lit. c IVV hat der Bundesrat nämlich die Befugnis, näher Bestimmungen über die Beiträge an die Kosten für Dienstleistungen Dritter, welche anstelle eines Hilfsmittels benötigt werden, zu erlassen, - ebenfalls (vgl. Erwägung 1.1) - an das Eidgenössische Departement des Innern übertragen.

1.1.1.1 Wie eingangs erwähnt, werden gemäss Art. 21 Abs. 3 IVG Hilfsmittel zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben oder pauschal vergütet (Satz 1). Durch eine andere Ausführung verursachte zusätzliche Kosten hat die versicherte Person selbst zu tragen (Satz 2).

1.1.1.2 In Art. 21 bis Abs. 2 IVG hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass es um blosser Beiträge an die Kosten für Dienstleistungen Dritter geht (vgl. auch Art. 21 bis Abs. 1 IVG [Amortisationsbeiträge für Hilfsmittel, auf welches eine versicherte Person Anspruch und welches sie auf eigene Kosten angeschafft hat]). Aus dem Gesetz lässt sich somit ein Anspruch auf eine vollständige Kostenübernahme nicht ableiten.

1.1.1.3 Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass Art. 21 Abs. 1 und 4 IVG dem Bundesrat bzw. Art. 14 IVV dem zuständigen Departement einen weiten Spielraum einräumen (BGE 133 V 513 Erw. 4.3 mit Hinweisen). Gleiches muss in Bezug auf Art. 21 bis Abs. 3 IVG bzw. Art. 14 lit. c IVV gelten.

1.1.1.4 Es sind keine Gründe auszumachen, welche gegen die vom Eidgenössischen Departement des Innern vorgenommene Bemessung der Beiträge gemäss Art. 21 bis Abs. 2 IVG sprechen. Laut Art. 9 Abs. 2 der vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1982 gültig gewesenen Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln (HV) entsprach damals der Höchstbetrag der Vergütung der Höhe der Hilflosenentschädigung bei Hilflosigkeit schweren Grades. Per 1. Januar 1983 wurde die HVI erlassen, wobei in Art. 9 Abs. 2 HVI neu festgelegt wurde, dass die Vergütung weder den Betrag des monatlichen Erwerbseinkommens noch den anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen einfachen Altersrente übersteigen darf (vgl. ZAK 1982 Seite 426 ff.). Die ordentliche einfache Altersrente wird regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (zuletzt in der Verordnung 09 über die

Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO). Dementsprechend erhöht(e) sich jeweils auch der Höchstbetrag der monatlichen Vergütung gemäss Art. 9 Abs. 2 HVI.

Die in Art. 9 Abs. 2 HVI getroffene Regelung steht demnach mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang und kann als bewährt bezeichnet werden. Sie scheint denn auch Akzeptanz gefunden zu haben, bildete sie doch, soweit ersichtlich, weder beim hiesigen Gericht noch beim Eidgenössischen Versicherungsgericht resp. Bundesgericht je Gegenstand einer Beschwerde.

Es ergibt sich somit, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu Recht einen Kostenbeitrag von höchstens Fr. 1'710.-- pro Monat an die Taxikosten zugesprochen hat. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass gemäss Rz 1041 KHMI bei Dienstleistungen Dritter nur die nachgewiesenen, effektiv angefallenen Kosten übernommen werden, wobei diese der versicherten Person in Rechnung gestellt werden müssen. Ist der monatliche Aufwand voraussichtlich stabil, so können die Leistungen durch Festsetzung eines angemessenen Pauschalbetrages abgegolten werden. In diesen Fällen sind die Verhältnisse periodisch zu überprüfen (Rz 1043 KHMI).

Einen allfälligen Antrag auf Ausrichtung einer Pauschalentschädigung (Urk. 1 Seite 2) hätte die Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin zu richten.

Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 500.-- als angemessen. Ausgangsgemäss ist diese der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.